



**Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang ZFH  
in Arts Management**

(als **Anhang** zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmaster-  
studiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

## Z-SO-W Anhang Studienordnung MAS Arts Management

*Die Hochschulleitung,*

*gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,*

*beschliesst:*

### **1. Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Arts Management (MAS AM) der School of Management and Law an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

### **2. Kosten**

Die Kosten für den MAS AM werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

### **3. Zulassung**

#### **a. Reguläre Zulassung**

Zum Masterstudiengang in Arts Management wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Abschlusssdiplom einer staatlich anerkannten Fachhochschule bzw. einer Vorgängerschule wie ZHW, HWV, HTL oder Abschlusszeugnis einer staatlich anerkannten Universität oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschlüsse)
- Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Anmeldung

#### **b. „Sur Dossier“ Zulassung**

Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, werden zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Ein der regulären Zulassung vergleichbaren Abschluss

I: Qualifikation mit einer höheren Fachprüfung:

Grundlage für die in Frage kommenden höheren Fachprüfungen ist das aktuelle Berufsverzeichnis des Bundesamtes für Bildung und Technologie BBT. Entsprechend können Personen berücksichtigt werden, die Ausbildungsgänge mit mindestens 300 Lektionen Unterricht besucht und die höhere Fachprüfung bestanden haben.

Zur gleichen Kategorie gehören Abschlüsse wie TS, HKG, HFW oder analoge, im Ausland erworbene Ausweise.

II: Qualifikation mit anderen Ausbildungsprofilen:

In Frage kommen Personen, die einen Nachweis über berufsbezogene Weiterbildung nach der Grundausbildung von mindestens 300 Lektionen vorlegen können.<sup>1</sup>

- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung und eine aktuelle Position mit Projekt- und Führungsverantwortung in Kultur oder kulturnahen Bereichen verfügen.
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten

---

<sup>1</sup> z.B. höhere Marketingprüfungen, NPO-Managementprüfungen, höhere Design- oder Kunstausbildungen

- Empfehlungsschreiben:  
Bewerberinnen und Bewerber müssen auf Verlangen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des aktuellen Arbeitgebers oder einer anderen Referenzperson vorlegen, welche die berufliche Situation der Bewerberinnen und Bewerber kennt und glaubwürdig beurteilen kann.

### c. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

### 4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

Die Höchstdauer beträgt 4 Jahre. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

### 5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Anderorts erworbene Vorkenntnisse können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

Die Masterarbeit muss zwingend an der ZHAW im Weiterbildungs-Masterstudiengang AM verfasst werden.

### 6. Modulplan

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
CAS Kulturpolitik und Kulturförderung			
Grundlagen der Kulturpolitik	Pflichtmodul	Note	6
Settings der Kulturförderung	Pflichtmodul	Note	6
CAS Kulturbetriebsführung			
Management von Kulturbetrieben	Pflichtmodul	Note	6
Führung und Strategie	Pflichtmodul	Note	6
CAS Kulturmarketing und Kulturvermittlung			
Kulturmarketing	Pflichtmodul	Note	6
Kommunikation und Ressourcenbeschaffung	Pflichtmodul	Note	6
CAS Cultural Entrepreneurship			
Entrepreneurship und Startups	Pflichtmodul	Note	6
Kulturwirtschaft und Märkte	Pflichtmodul	Note	6
Mastermodul			
Masterarbeit	Pflichtmodul	Note	12

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module erfolgt in Viertel-Noten.

### 7. Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann.

Leistungsnachweise mit einer Note unter 3.5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

## **8. Präsenz**

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

## **9. Modulanmeldung**

Die Anmeldung zu einem CAS oder der Masterarbeit beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

## **10. Expertinnen und Experten**

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichtscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

## **11. Masterarbeit**

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn alle vorhergehenden Module erfolgreich absolviert wurden.

Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei einer Masterarbeit mit einer Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann. Die Studienleitung entscheidet über die Modalitäten.

Eine Masterarbeit mit einer Note unter 3.5 kann nicht nachgebessert werden, sondern ist zu wiederholen.

Weitere Details sind in der Modulbeschreibung und im Leitfaden zur Masterarbeit ersichtlich.

## **12. Studienabschluss**

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflcht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

## **13. Abschlussbewertung**

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem mittels Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

Die Häufigkeit der erteilten Noten wird zur Vergleichbarkeit der Bewertungen zusammenfassend dargestellt. Berücksichtigt werden die Abschlussnoten im Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

**14. Diplom**

Nach erfolgreich absolviertem Nachdiplomstudium wird der Titel ‚Master of Advanced Studies ZFH in Arts Management‘ verliehen.

**15. Schlussbestimmung**

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzt die Studienordnung vom 5. Dezember 2012.

**16. Übergangsbestimmung vom 5. Dezember 2012**

Studierende, welche ihr Studium unter der Studienordnung vom 6. Juli 2010 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach jener Studienordnung ab.

**17. Übergangsbestimmung vom 6. April 2017**

Studierende, welche ihr Studium unter den Studienordnungen vom 5. Dezember 2012 aufgenommen und nicht bis 30. Juni 2018 abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium dieser Studienordnung unterstellt.

<b>Erlassverantwortliche/-r</b>	Leiter/-in Stabsbereich Strategie & Qualität		<b>Ablageort</b>	1.04.01 Führungsgrundlagen
<b>Beschlussinstanz</b>	HSL		<b>Publikationsort</b>	Public
<b>Version</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Beschlussinstanz</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Beschreibung Änderung</b>
1.0.0	06.07.2010	HSL	06.07.2010	Originalversion
2.0.0	05.12.2012	HSL	09.01.2013	Reengineering
2.0.1	-	-	-	28.05.2014: Überarbeitung für GPM
2.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 14 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützt“ - Titel gestrichen.
2.2.0	-	-	10.06.2016	31.05.2016: Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert. Im Abschnitt 8 „Präsenz“ wurde der Artikel der RSO angepasst.
2.3.0	06.04.2017	HSL	01.05.2017	Reengineering